

Satzung des Schützenvereins Gießen e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen Schützenverein Gießen e.V. und hat seinen Sitz Am Nordkreuz 1, 35396 Gießen.
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des „Hessischer Schützenverband e.V.“, sowie des Landessportbundes und erkennt deren Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.
- IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen und Bögen, durch die Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen, die Heranführung Schüler und Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung sowie durch die Pflege der Schützentradition.

§ 3 Geschäftsjahr

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch vom Vorstand nicht abgelehnt, gilt es als angenommen.
- III. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Geschieht dies nicht bis zum 30. September des aktuellen Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das folgende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des

Ansehens oder der Interessen des Vereins, sowie des Vereinseigentums, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.

(1) Den Ausschluss spricht der Vorstand durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich zu den die Ausschlussvorwürfe zu äußern.

(2) Gegen den Ausschießungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Vorsitzenden zugehen.

- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschießungsbeschlusses. Vereinseigentum ist unmittelbar zurück zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen, sowie Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.
- III. Jedes ordentliche Mitglied hat pro Jahr 15 Arbeitsstunden zu erbringen, diese werden durch die Hauptversammlung beschlossen. Jede nicht erbrachte Arbeitsstunde wird mit 10,00€ Ersatzgeldleistungen abgegolten.
- IV. Über die Arbeitsstunden ist entsprechend der Auslage jeweils zum neuen Kalenderjahr ein Stundenzettel zu führen, welche durch den Vorstand oder die Spartenleiter abgezeichnet wird.
- V. Alle Ordentliche Mitglieder zwischen 18-65 Jahren haben die Arbeitsstunden bzw. Ersatzgeldleistung zu erbringen. Kinder, Jugendliche, Mitglieder mit Behinderung sowie Mitglieder über 65 sind davon freigestellt können jedoch auf freiwilliger Basis unterstützen.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 1 wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt. Die Wahl des 1. Und 2. Vorsitzenden muss immer geheim erfolgen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.
- VI. Gewählt werden muss in der Reihenfolge der zu besetzenden Ämtern: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, Schützenmeister, Spartenleiter Pistole, Spartenleiter Gewehr, Spartenleiter Schwarzpulver, Spartenleiter Bogen, Jugendwart.
- VII. Die Mitgliederversammlung darf ein Vorstandsmitglied nicht mit der Ausübung von zwei Ämtern betrauen.
- VIII. Sollten sich für ein Amt keine Mitglieder finden lassen, bleibt das zu besetzende Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Im Falle, dass es dabei um ein Amt des geschäftsführenden Vorstands handelt, bleibt der bisherige Vorstand kommissarisch im Amt bis ein Nachfolger gefunden ist. Sobald ein Nachfolger gefunden wurde muss dieser über eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, gewählt werden.

§ 10 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind: Der Vorstand, der Vereinsausschuss sowie die Mitgliederversammlung.

§11 Der Vorstand

- I. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister/Kassier, dem Schriftführer und dem Schützenmeister
- II. Der erweiterte Vorstand (Vereinsausschuss) besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Spartenleitern von Gewehr, Pistole, Bogen, Schwarzpulver und Jugend, sowie den zwei Beisitzern.
- III. Erster und zweiter Vorsitzender sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt ist.
- IV. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands (Vereinsausschuss) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Dauer von 3 Jahren gewählt.

- V. Dem Vereinsausschuss, der vom 1. Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- VI. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Sitzungen des Vereinsausschuss; Vorstandssitzungen

- I. An Sitzungen des Vereinsausschuss (Vorstandssitzungen) nehmen teil:
geschäftsführender Vorstand, Spartenleiter einschl. des Spartenleiters Jugend und die in der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer.
- II. Der Vereinsausschuss ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung zu Sitzungen mit einer Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Vorsitzenden.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind und sich unter den Anwesenden mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes befinden.
- V. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme welche gleichberechtigt sind. Ergibt sich bei einer Abstimmung eine Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- VI. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Vorstandes und beträgt 3 Jahre.

§ 13 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich im ersten Quartal als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch persönliches, an deren dem Verein angegeben Adresse gerichtetes Anschreiben aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 - 1. Bericht des 1. Vorsitzenden
 - 2. Bericht des Kassenwarts unter Vorlage der Jahresrechnung
 - 3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 - 4. Genehmigung der Jahresrechnung
 - 5. Entlastung des Kassenwarts
 - 6. Entlastung des Vorstands
 - 7. (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassenwarts, des Schriftführers, des Schützenmeisters, den Spartenleitern, den 2 Beisitzern und der 2 Kassenprüfer
 - 8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 - 9. Satzungsänderung (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt),
 - 10. Verschiedenes

- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen, die Gründung von neuen Abteilungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- VII. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.
- IX. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 14 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt im Schützenverein Gießen e.V. aufzubewahren.
- IV. Jedem Mitglied wird auf verlangen das Protokoll der Mitgliederversammlung ausgehändigt.
- V. Mitglieder, die bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend waren, sind in der Pflicht sich selbstständig über die Ergebnisse der Versammlung zu informieren.

§ 15 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke // für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- IV. Fahnen, Ehrenscheiben, errungene Trophäen, Königsketten usw. sind dem hessischen Schützenverband unter den o. a. Bedingungen zuzuweisen.
- V. Ein ausführlicher Bericht über die Auflösung des Vereins ist dem Stadtarchivar der Stadt Gießen zu übermitteln. Die Akten über die Liquidation sowie die letzten Protokolle, Kassenschließbücher usw. sind ebenfalls dem Stadtarchivar zu übergeben.

§ 16 Änderung der Satzung

- I. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel, der in der Mitgliederversammlung Anwesenden beschlossen werden.
- II. Durch den Beschluss dieser neuen Satzung treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

§ 17 Datenschutz

- I. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- II. Verantwortliche Stelle: *Schützenverein Gießen e.V., Am Nordkreuz 1, 35396, Gießen.*
- III. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem Vereins-/ Verbandseigenem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

- IV. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).
- V. Der Schützenverein Gießen e.V. als Mitglied des
 - Hessischer Schützenverband e.V.
 - Hessischen Schützenbezirk 26

ist verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Verband/Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei

- Name
- Alter
- Anschrift
- Mitgliedsnummer
- besondere Wettkampfdaten (z. B. Platzierungen, Qualifikationen)

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/innen) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Funktion im Verein

- VI. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
- VII. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
- VIII. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Hessen ist dafür:
Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden
Telefon: 0611-1408 0
Telefax: 0611-1408 611
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de